

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen - Stand Januar 2017 -

I. Geltungsbereich:

Der Verkauf und die Lieferung für alle MedAdvance GmbH & Co. KG (im Folgenden: medadvance genannt) vertriebenen Erzeugnisse im In- und Ausland erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Aufträge, die über den Internet-Shop erfolgen. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite von medadvance (www.medadvance.de) unter **Downloads "AGB MedAdvance Geschäftspartner"** veröffentlicht. Dies gilt auch für künftige Verkaufsgeschäfte und Lieferungen, ohne dass es hierzu eines nochmaligen Hinweises auf die AGB bedarf. Gegenteiligen Hinweisen des Bestellers auf seine oder sonstige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, sie sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sie medadvance rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden, medadvance ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat und diese nicht den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehen. Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes durch den Besteller oder dessen Erfüllungshelfen gelten unsere Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

Der Inhalt etwaiger zwischen den Parteien geschlossener Einzelverträge bleibt von diesen Geschäftsbedingungen unberührt.

Für Aufträge, die über den Internet-Webshop eingehen, gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen, die den besonderen Anforderungen des Internethandels geschuldet sind. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite von medadvance (www.medadvance.de) veröffentlicht.

II. Bestellung und Auftragsannahme:

Sämtliche Bestellungen, die medadvance vom Käufer unmittelbar oder über Außendienstmitarbeiter erteilt werden, bedürfen der Annahme durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung gegenüber dem Besteller, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Zusicherungen zu Angeboten oder schriftlichen Verträgen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch medadvance wirksam.

Abweichungen der bestellten oder gelieferten Ware von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten.

Bei Abschlüssen, deren Erfüllung in mehreren Einzellieferungen erfolgt, gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft.

III. Preise / Konditionen:

1. Lieferungen und Leistungen von medadvance erfolgen zu den am Tage des Versandes, der Abholung, der Lieferung oder der Leistungserbringung gültigen Preisen und Bedingungen. Die Preise von medadvance verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und inklusive Verpackungskosten.
2. Zu liefernde Ware wird nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten und Gefahr versichert. Eine Verpackung erfolgt.

Der Versand von medadvance Produkten erfolgt zu den im Angebot bestimmten Konditionen. Die Wahl der Versandart ist medadvance ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere etwa anfallende Expresskosten sind unabhängig vom Wert unfrei. Es wird keine Gutschrift erteilt für die Differenz zwischen Frachtgut- und Expressgutkosten

3. Der Versand von medadvance Produkten erfolgt zu den im Angebot bestimmten Konditionen. Die Wahl der Versandart ist medadvance ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere etwa anfallende Expresskosten sind unabhängig vom Wert unfrei. Es wird keine Gutschrift erteilt für die Differenz zwischen Frachtgut- und Expressgutkosten

IV. Gefahrübergang / Abnahme:

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung bestimmten Dritten über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder medadvance noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Besteller über. Jedoch ist medadvance verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, welche dieser verlangt.

V. Selbstbelieferungsvorbehalt / Lieferfristen:

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von medadvance bei Annahme der Bestellung angegeben.

Die von medadvance genannten Liefertermine sind verbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ von medadvance schriftlich bestätigt worden.

Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die medadvance nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können, wird medadvance den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.

Die von medadvance zu beachtende Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von medadvance liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von medadvance nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird medadvance in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
5. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, so stellt medadvance ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der der Versandbereitschaft, sämtliche dadurch entstandenen Kosten (z.B. Lagerkosten, Finanzierungskosten, Versicherungskosten etc.) in Rechnung. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
6. medadvance ist jedoch auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens von medadvance bleiben vorbehalten.

Die Lieferung durch medadvance steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. medadvance wird dem Besteller unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist medadvance berechtigt, ganz oder teilweise vom

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

- Stand Januar 2017 -

Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der

Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer.

7. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Besteller übernommenen Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

Im Übrigen ist jeder Besteller im Falle eines von medadvance zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt gesetzte Nachfrist von einem Monat fruchtlos verstrichen ist.

8. medadvance ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt. Hat medadvance Lieferverzögerungen nicht zu vertreten, ist sie berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder, sofern die Leistung durch die Verzögerung unmöglich wurde, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Pläne und Unterlagen:

medadvance behält sich das Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Entwürfen (einschließlich Konzeptstellungen), Zeichnungen und anderen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nur mit Zustimmung von medadvance zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben zudem bis zur Auftragserteilung im Eigentum von medadvance und sind auf Verlangen von medadvance an medadvance zurückzugeben, wenn der Besteller medadvance den Auftrag nicht erteilt.

VII. Eigentumsvorbehalt:

1. Jede von medadvance gelieferte Ware bleibt ihr Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Besteller ist nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr des Bestellers gestattet. Keinesfalls darf die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

Im Falle des Verkaufes der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Besteller tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung stehenden Forderungen an medadvance ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber medadvance nachkommt.

Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. medadvance ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Bestellers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.

2. Verkaufte Waren bleiben Eigentum von medadvance oder der jeweiligen Vorlieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher medadvance gegen den Besteller zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die medadvance im Zusammenhang mit von ihr erbrachten Lieferungen oder Leistungen, z.B. aufgrund von, Beratungsleistungen oder sonstigen Leistungen, erwirbt. Bis zur Erfüllung durch den Besteller dürfen die verkauften Waren und

Anlagen

nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht

Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind dem Besteller Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

3. Die Weiterveräußerung von Waren, die medadvance unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, ist dem Besteller im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass er die Forderungen aus dem Weiterverkauf - bei Miteigentum von medadvance an der Ware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungsforderungen von medadvance bereits jetzt sicherungshalber an medadvance abtritt.
4. Während des bestehenden Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch der von medadvance gelieferten Gegenstände berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
5. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt der Besteller bereits jetzt an medadvance ab. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist medadvance berechtigt, gelieferte Waren und Liefergegenstände von dem Besteller herauszuverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist die Ware oder die Liefergegenstände unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.
7. Bei Zugriffen durch Dritte, insbesondere bei einer Pfändung der Waren und Liefergegenstände oder bei der Ausübung eines Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Besteller medadvance sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von medadvance hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung der Ware oder des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht bei dem Dritten eingezogen werden können. Der Besteller hat die Pflicht, Waren und Liefergegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 8 § 449 Abs. 2 BGB wird abbedungen. Dies bedeutet, dass medadvance die Ware vom Besteller auch ohne Rücktritt vom Vertrag herausverlangen kann.

VIII. Sachmängelhaftung von : medadvance:

1. medadvance leistet Gewähr dafür, dass ihre Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.

Werden die Gebrauchsanweisungen bzw. die Hinweise auf der Verpackung der Ware nicht beachtet oder die Ware nicht bestimmungsgemäß gelagert und verwendet, so entfällt jede Gewährleistung, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel medadvance unverzüglich (spätestens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag) schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, d. h. entgegen der vorstehenden Pflicht gerügt werden, werden von medadvance nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Mängelrügen als solche werden nur dann von medadvance anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen - Stand Januar 2017 -

sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend im Falle von Mengenbeanstandungen seitens des Bestellers.

Mangelhafte Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch medadvance oder einen von ihr beauftragten Dritten bereitzuhalten.

Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an medadvance kann nur mit ihrem vorherigen Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne ein solches Einverständnis unternommen werden, brauchen von medadvance nicht angenommen zu werden. In diesem Falle trägt der Besteller die Kosten der Rücksendung.

Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.

Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Bestellers:

a) Der Besteller hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von medadvance Nacherfüllung zu verlangen.

Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft hierbei medadvance nach eigenem Ermessen.

b) Darüber hinaus hat medadvance das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen.

Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

c) Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.

d) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen medadvance nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend für Personen- oder Sachschäden haften muss.

e) Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4. Die Gewährleistungsfrist für ungeöffnete Verbrauchsprodukte beträgt ein Jahr ab dem Beginn des Laufs der gesetzlichen Verjährungsfrist (vgl. §§ 438 BGB). Dies gilt nicht, wenn der Besteller medadvance den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Die in Satz 1 enthaltene Erleichterung der Verjährung gilt ferner nicht im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

IX. Haftung von medadvance im Falle sonstiger Pflichtverletzungen:

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung von medadvance Folgendes:

Der Besteller hat medadvance zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche einen Monat nicht unterschreiten darf.

Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz verlangen.

Schadensersatz kann der Besteller nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch medadvance geltend machen. Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung § 280 Abs. 3 i.V.m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB) ist auf das Negative Interesse begrenzt; Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 281 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit § 275 BGB) ist ausgeschlossen. Ist der Besteller für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Bestellers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

X. Ausschluß von Beschaffungsrisiko und Garantien

medadvance übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei den hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller geschlossen.

XI. Rücktritt / Rücknahme mangelfreier Ware

1. Ungeachtet der gesetzlichen Rücktrittsgründe kann medadvance vom Vertrag zurücktreten, wenn medadvance durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Umstand, den medadvance nicht zu vertreten hat, eine Lieferung oder Leistung nicht ausführen kann, oder wenn der Besteller wahrheitswidrige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, die die Einhaltung von Zahlungspflichten gefährden können.
2. medadvance nimmt Ware aus Kulanz nur in begründeten Ausnahmefällen und unter folgenden Voraussetzungen zurück:

Der Besteller hat seinen Rückgabewunsch innerhalb von Sieben Tagen ab Lieferung schriftlich zu avisieren.

Die Rückgabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens medadvance. Sofern diese erteilt wird, hat der Besteller die Ware innerhalb von zehn Tagen ab Erteilung der Zustimmung zurückzusenden. Sendet der Besteller mangelfrei gelieferte Ware trotz fehlender Zustimmung zurück, bleibt er verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis dieser Ware zu zahlen. medadvance behält sich vor, diese Ware an den Besteller auf dessen Kosten zurückzusenden.

Die Ware muss originalverpackt und in einem wiederverkaufsfähigen Zustand sein. Sonderanfertigungen und Artikel, die speziell für den Besteller bestellt wurden oder nicht zum Standardlieferprogramm von medadvance gehören, sind grundsätzlich von der Rücknahme aus Kulanz ausgeschlossen. Selbiges gilt für sterile Produkte gemäß Medizinproduktegesetz. medadvance ist berechtigt, für die Kosten der Rücknahme eine eine Gebühr in Höhe von 10% des Verkaufspreises, mindestens jedoch € 50,00, zu berechnen, die unmittelbar von dem gutzuschreibenden Warenwert abgezogen wird. Werden medadvance von Vorlieferanten höhere als die zuvor genannten Gebühren in Rechnung gestellt, ist medadvance berechtigt,

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen - Stand Januar 2017 -

diese an den Besteller weiter zu belasten. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

XII. Konsignation / Ansicht / Erprobung / Überbrückung:

1. Waren, die von medadvance in Konsignation, zur Ansicht, Erprobung oder Überbrückung geliefert werden, bleiben im Eigentum von medadvance und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von medadvance nicht an Dritte veräußert werden. Der Besteller der entsprechenden Waren haftet für Verluste und Schäden, soweit er diese zu vertreten hat oder soweit solche Schäden versicherbar sind.
2. Der Besteller verpflichtet sich zu einer pfleglichen Behandlung der leihweise zur Ansicht überlassenen Ware („Ansichtsware“). Innerhalb des in der Auftragsbestätigung und/oder auf dem Lieferschein angegebenen Zeitraums hat der Besteller das Recht, die Ansichtsware an medadvance zurückzusenden, sofern diese unbenutzt ist, und diese sich in der unbeschädigten und unbeschrifteten Originalverpackung befindet. Erfolgt die Rückgabe auf eigene Kosten und Gefahr nicht unverzüglich nach Ablauf des genannten Zeitraums oder entspricht die Ansichtsware nicht dem zuvor beschriebenen Zustand, so gilt der Kaufvertrag über die Ansichtsware als zustande gekommen. In diesem Fall erhält der Besteller hierüber eine gesonderte Rechnung.
3. Der Besteller verpflichtet sich zu einer bestimmungsgemäßen und pfleglichen Behandlung gemäß Herstellervorgaben und trägt die Kosten für die über die Grundausrüstung hinausgehenden Verbrauchsartikel der leihweise zur Erprobung überlassenen Ware („Erprobungsware“). Innerhalb des in der Auftragsbestätigung und/oder auf dem Lieferschein angegebenen Zeitraums hat der Besteller das Recht, die Erprobungsware an medadvance zurückzusenden, sofern diese unbeschädigt, nach Herstellervorgaben aufbereitet (d.h. gereinigt, desinfiziert und ggf. sterilisiert) und ordnungsgemäß verpackt ist. Erfolgt die Rückgabe auf eigene Kosten und Gefahr nicht unverzüglich nach Ablauf des genannten Zeitraums oder entspricht die Erprobungsware nicht dem zuvor beschriebenen Zustand - insbesondere infolge einer übermäßigen Nutzung-, so gilt der Kaufvertrag über die Erprobungsware als zustande gekommen. In diesem Fall erhält der Besteller hierüber eine gesonderte Rechnung.
4. Der Besteller verpflichtet sich zu einer pfleglichen Behandlung und bestimmungsgemäßen Nutzung gemäß Herstellervorgaben der leihweise zur Überbrückung der Reparaturzeit überlassenen Ware („Überbrückungsware“). Eine Berechnung von Nutzungsgebühren wird dann fällig, wenn medadvance keinen Reparaturauftrag vom Besteller erhält, medadvance Gebühren vom Hersteller für die Überbrückungsware in Rechnung gestellt werden oder medadvance die Überbrückungsware beschädigt oder unvollständig zurück erhält. Erfolgt die Rückgabe auf eigene Kosten und Gefahr nicht unverzüglich nach Ablauf des in der Auftragsbestätigung und/oder auf dem Lieferschein genannten Zeitraums, so gilt der Kaufvertrag über die Überbrückungsware als zustande gekommen. In diesem Fall erhält der Besteller hierüber eine gesonderte Rechnung.
5. In den Fällen der Ziffer 3. und 4. verantwortet der Besteller für die Zeit der Nutzung verantwortet zudem die Einhaltung der Anforderungen des Medizinproduktegesetzes.

XIII. Zahlung:

1. Die Rechnungsforderung von medadvance ist fällig mit Absendung der Ware. Bei Überfälligkeit einer Forderung von mehr als 15 Tagen werden - ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen - alle Forderungen

von medadvance gegen den Besteller, einschließlich der Nebenforderungen, sofort fällig. medadvance ist berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit den Bestellern an Dritte abzutreten.

2. Bei Verzug kann medadvance Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
3. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher vereinbart sind
4. medadvance ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von medadvance durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzel wird.
5. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

XIV. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Datenschutz:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von medadvance. Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass medadvance Daten aus dem Vertragsverhältnis nach §28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

XV. Zahlung:

1. Die Rechnungsforderung von medadvance ist fällig mit Absendung der Ware. Bei Überfälligkeit einer Forderung von mehr als 15 Tagen werden - ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen - alle Forderungen von medadvance gegen den Besteller, einschließlich der Nebenforderungen, sofort fällig. medadvance ist berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit den Bestellern an Dritte abzutreten.
2. Bei Verzug kann medadvance Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
3. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher vereinbart sind.
4. medadvance ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von medadvance durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
5. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen - Stand Januar 2017 -

XVI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Datenschutz:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von medadvance. Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass medadvance Daten aus dem Vertragsverhältnis nach §28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Speditionen, Frachtführer, Versicherungen) zu übermitteln.

03.01.2017